

Allgemeine
Geschäftsbedingungen in
Zusammenarbeit mit
Personalvermittlern

Allgemeine Geschäftsbedingungen in Zusammenarbeit mit Personalvermittlern

1 Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Betriebsbewilligung	3
1.3	Kontakt und Ansprechpartner	3
1.4	Geheimhaltung	3
1.5	Grundsätze der Zusammenarbeit	3
2	Vergütung und Zahlungsbedingungen	4
2.1	Formen der Zusammenarbeit	4
2.1.1	Vermittlung ohne Auftrag oder Suchanfrage	4
2.1.2	Allgemeiner Suchauftrag	4
2.2	Rechnungsstellung	4
3	Rückvergütung	5
4	Gerichtsstand und anwendbares Recht	5
5	Vorrang und Änderung der AGB	5

Allgemeine Geschäftsbedingungen in Zusammenarbeit mit Personalvermittlern

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Zusammenarbeit zwischen der Suva („Suva“) und einem Personalvermittler („Vermittler“), soweit die Zusammenarbeit Schweizerischem Recht unterliegt.

Unter Zusammenarbeit wird jeder Auftrag an einen Vermittler zur Vermittlung von Personal an die Suva für Temporär- oder Festanstellungen sowie die Präsentation von Kandidaten durch Vermittler bei der Suva ohne konkreten Suchauftrag verstanden.

1.2 Betriebsbewilligung

Der Vermittler hat während der Zusammenarbeit mit der Suva jederzeit über eine gültige Betriebsbewilligung zu verfügen. In diesem Zusammenhang wird auf das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz SR 823.11 und Arbeitsvermittlungsverordnung SR 823.11) hingewiesen, welches die Pflicht zur Einholung einer Betriebsbewilligung beim kantonalen Arbeitsamt vorsieht. Diese Pflicht trifft den Vermittler. Änderungen oder Entzug der Bewilligung sind der Suva umgehend mitzuteilen. Die Suva ist berechtigt, vom Vermittler jederzeit einen Nachweis der Betriebsbewilligung zu verlangen.

1.3 Kontakt und Ansprechpartner

Primärer Ansprechpartner für den Vermittler ist ein HR-Berater oder HR-Verantwortlicher der Suva.

1.4 Geheimhaltung

Die Zusammenarbeit zwischen Vermittler und der Suva erfolgt unter Einhaltung strengster Diskretion. Der Vermittler ist verpflichtet, alle Tatsachen und Informationen, die ihm bei seiner Aufgabenerfüllung zur Kenntnis gelangen und die Suva und deren Mitarbeitende oder Bewerbende betreffen, sowohl während der Dauer des Auftrages als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses streng vertraulich zu behandeln und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben. Die Suva wird alle Informationen und Unterlagen über Bewerber vertraulich behandeln und keine Daten an Dritte weitergeben. Vorbehalten bleiben Auskünfte gegenüber Behörden und Amtsstellen, zu denen die Suva von Gesetzes wegen verpflichtet ist. Bei Ablehnung eines Kandidaten werden die Unterlagen vernichtet bzw. gespeicherte Daten gelöscht (gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen) oder in Ausnahmefällen an den Vermittler retourniert.

1.5 Grundsätze der Zusammenarbeit

- a) Die vorliegenden AGB geben dem Vermittler kein exklusives Vermittlungsrecht.
- b) Die Suva ist zu jedem Zeitpunkt frei in der Wahl der Vermittler und behält sich insbesondere vor, Vermittler nicht mehr zu berücksichtigen, die aktiv Mitarbeitende der Suva abwerben oder deren Geschäftsgebaren nicht den Standards und Vorgaben der Suva entsprechen.
- c) Für jedes eingereichte Dossier gelten folgende Minimal-Standards, die die Suva vom Vermittler erwartet:
 - Persönliches Kandidaten-Interview mit Einschätzungsbericht
 - Abklärung bezüglich früherer oder laufender Bewerbungen bei der Suva
 - Formaler und inhaltlicher CV-Check
 - Vollständigkeit (z.B. Arbeitszeugnisse/-bestätigungen, Qualifikationsnachweise, usw.)

Allgemeine Geschäftsbedingungen in Zusammenarbeit mit Personalvermittlern

2 Vergütung und Zahlungsbedingungen

2.1 Formen der Zusammenarbeit

2.1.1 Vermittlung ohne Auftrag oder Suchanfrage

Die Zusammenarbeit zwischen der Suva und dem Vermittler erfolgt ausschliesslich auf Erfolgsbasis. Entsprechend ist die Vermittlungsgebühr nur geschuldet, wenn die Suva mit einem vermittelten Kandidaten einen Arbeitsvertrag rechtsgültig abschliesst. Die Vermittlungsgebühr wird mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch die Suva und dem vermittelten Kandidaten fällig.

Als Berechnungsgrundlage für die Vermittlungsgebühr gilt das im Arbeitsvertrag vereinbarte Bruttojahressalär ohne weitere Sonderzahlungen (z.B. Incentives jeglicher Art, Spesenentschädigungen, Kinder-/ Familienzulagen, Fringe Benefits, usw.)

2.1.2 Allgemeiner Suchauftrag

Die Leistungen und Konditionen sind vorgängig schriftlich zu vereinbaren und nur bei Erfüllung der vereinbarten Leistung geschuldet und fällig. Eine allfällige Vermittlung erfolgt in der Regel auf Erfolgsbasis, d.h. die Vermittlungsgebühr ist nur geschuldet, wenn die Suva mit einem vermittelten Kandidaten einen Arbeitsvertrag rechtsgültig abschliesst. Die Vermittlungsgebühr wird mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch die Suva und dem vermittelten Kandidaten fällig.

Als Berechnungsgrundlage für die Vermittlungsgebühr gilt das im Arbeitsvertrag vereinbarte Bruttojahressalär ohne weiteren Zulagen oder es wird eine Pauschale pro vermittelten Kandidaten vereinbart.

Kündigt die Suva einen Auftrag, werden die bisherigen Aufwendungen des Vermittlers gemäss individueller Vereinbarung (siehe 2.1) vergütet. Kündigt die Suva den Auftrag, weil der Vermittler innerhalb der vereinbarten Frist die vereinbarte Leistung nicht erbrachte, so ist eine von der Suva über das Grundhonorar hinaus geleistete Anzahlung stets vollständig zurückzuerstatten. Davon ausgenommen sind allfällige Insertionskosten. Rückzahlungen sind jeweils einen Monat nach erster Aufforderung fällig

2.2 Zahlungsbedingungen

Die vereinbarte Vermittlungsgebühr versteht sich exklusive Mehrwertsteuer. Der Vermittler stellt für seine Leistungen Rechnung und gewährt jeweils eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen.

2.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils an den zuständigen HR-Berater oder HR-Verantwortlichen bei der Suva.

Die Rechnung hat insbesondere folgende Positionen aufzuweisen:

- Art des Auftrages bzw. der Rechnung (z.B. Teilrechnung, Insertionskosten)
- Titel der besetzten Position
- Vollständige Adresse des Rechnungsstellers inkl. MwSt.-Nr.
- Rechnungsbetrag
- MwSt.-Satz bzw. MwSt.-Betrag

2.4 Allgemeiner Ausschluss von Vermittlungsgebühren

Es entstehen keinerlei Ansprüche auf Zahlung von Vermittlungsgebühren, wenn der Abschluss des Arbeitsvertrages mit einem Kandidaten erfolgt,

Allgemeine Geschäftsbedingungen in Zusammenarbeit mit Personalvermittlern

- a) dessen Bewerbungsdossier mehr als 12 Monate vor Abschluss des Arbeitsvertrages durch die Vermittlung erfolglos bei der Suva eingeführt worden war;
- b) dessen Bewerbungsdossier weniger als 12 Monate vor Abschluss des Arbeitsvertrages durch den Vermittler erfolglos bei der Suva eingeführt worden war, der Kandidat sich jedoch selbständig oder über einen Dritten auf eine andere Stelle bei der Suva beworben hat, oder
- c) von welchem die Suva bereits aus anderer Quelle Kenntnis hatte und Suva-intern entsprechend erfasste.

3 Rückvergütung

- a) Tritt der vermittelte Kandidat die Stelle nicht an oder wird das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit von drei Monaten aus einem Grund aufgelöst, den nicht die Suva vertreten hat, so kann die Suva vom Vermittler verlangen, dass dieser kostenlos weitere Kandidaten für die betroffene Vakanz stellt. Verlangt die Suva keine Vermittlung von weiteren Kandidaten oder sollte es innert sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsvertrages zu keinem rechtsgültigen Arbeitsvertragsabschluss mit einem der vom Vermittler zusätzlich gestellten Kandidaten kommen, so erhält die Suva folgende Rückvergütung, jeweils zahlbar einen Monat nach erster Aufforderung:
 - 100% der Vermittlungsgebühr bei Nichtantritt der Stelle
 - 50% der Vermittlungsgebühr bei Kündigung während der Probezeit

Die Suva hat sowohl bei der Kandidatenwahl als auch beim Entscheid bezüglich der Einräumung der Möglichkeit der Vermittlung weiterer Kandidaten volle und ausschliessliche Entscheidungsbefugnis und muss Ablehnungen von gestellten Kandidaten gegenüber dem Vermittler nicht begründen.

- b) Anderslautende Vereinbarungen sind zwingend vorgängig schriftlich zu vereinbaren.
- c) Weitere separat bezahlte Auslagen sind von der Rückvergütung ausgenommen.
- d) Das Arbeitsverhältnis gilt im Sinne dieser Bestimmung als innerhalb der Probezeit beendet, wenn die Kündigung innerhalb der Probezeit beim Empfänger eintrifft oder ein Aufhebungsvertrag von den Parteien während der Probezeit unterzeichnet wird.

4 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen der Suva und dem Vermittler unterliegen materiellem Schweizerischem Recht (exkl. Regeln über das internationale Privatrecht). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern.

5 Vorrang und Änderung der AGB

Die vorliegenden AGB können nur durch schriftliche Übereinkunft zwischen der Suva und dem Vermittler ergänzt oder abgeändert werden. Diese AGB gehen allfälligen AGB des Vermittlers vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen akzeptiert und einverstanden:

Ort, Datum:

Stempel/Unterschrift: